



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Nr. 33 vom 16.08.2023

INHALT

Rechtsamt

Satzung für die Technikerschule der Stadt Ingolstadt

Rechtsamt

Satzungsänderung: Gebühren der Stadtbücherei

Bauordnungsamt

- Voranfrage für Bauvorhaben
- Baugenehmigung

Amt für Informations- und Datenverarbeitung

Zwei Ausschreibung im offenen Verfahren

Satzung für die Technikerschule der Stadt Ingolstadt, öffentliche Fachschule zur Ausbildung von Technikern/-innen

Vom 2. August 2023

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, und Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, folgende Satzung:

Organisation und Verwaltung

§ 1 Schulträgerin, Bezeichnung der Schule

(1) Die Stadt Ingolstadt betreibt und unterhält eine Fachschule zur Ausbildung von Technikern/-innen als öffentliche Einrichtung. Sie führt die amtliche Bezeichnung "Technikerschule der Stadt Ingolstadt,

Fachschule für Elektro-, Maschinenbau-, Mecha-tronik-, Informatiktechnik, Fahrzeugtechnik und Elektromobilität, Umweltschutztechnik und regenerative Energien (TSIN)“.

(2) An der TSIN werden folgende Fachrichtungen angeboten:

- Elektrotechnik
- Maschinenbautechnik
- Mechatroniktechnik
- Informatiktechnik
- Fahrzeugtechnik und Elektromobilität
- Umweltschutztechnik und regenerative Energien

§ 2 Aufgaben

(1) Die Schule hat die Aufgabe, tüchtigen und strebsamen Facharbeitern/-innen die für die gehobene Tätigkeit eines/einer Technikers/-in erforderlichen Kenntnisse durch planmäßige Schulung zu vermitteln.

(2) Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt regelt die räumliche Unterbringung der Schule und entscheidet über den Haushalt der Schule. Er bestimmt ferner die Zahl der einzurichtenden Fachrichtungen.

(3) Mit dem Betrieb der Bildungseinrichtung erstrebt die Stadt keinen Gewinn; die Schule soll vielmehr nur dem gemeinnützigen Zweck der beruflichen Bildung dienen. Ein etwaiger Überschuss ist für die Zwecke der Schule zu verwenden.

(4) Bei Auflösung der Schule oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zweckbestimmung ist das verbleibende Vermögen für Bildungszwecke zu verwenden. Für das Personal der Schule ist ein Sozialplan unter Mitwirkung des Personalrates aufzustellen.

§ 3 Vertretung

Der/Die Oberbürgermeister/-in der Stadt Ingolstadt vertritt die Schule nach außen. Er/Sie führt die Dienstaufsicht über die Lehr- und Verwaltungskräfte der Schule.

§ 4 Schulleitung und Verwaltung

(1) Die Leitung der Schule obliegt dem/der Schulleiter/-in. Er/Sie ist für die Organisation, Leitung und Überwachung des Lehrbetriebs sowie die Führung der Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.

(2) Der/Die Schulleiter/-in ist Vorgesetzte/r des übrigen Lehr- und Verwaltungspersonals der Schule.

(3) Der/Die Schulleiter/-in wird vom Stadtrat bestellt.

§ 5 Lehrkräfte

Die Lehrkräfte sind hauptamtlich oder nebenamtlich bzw. nebenberuflich tätig. Als Lehrkräfte können neben Lehrkräften mit pädagogischer Ausbildung auch erfahrene und geeignete Fachkräfte berufen werden. Hauptamtliche Lehrkräfte werden als Beamte/-innen oder Tarifbeschäftigte unbefristet beschäftigt.

§ 6 Schülersprecher/-in

Jede Klasse wählt eine/n Klassensprecher/-in sowie seine Stellvertretung. Die Klassensprecherversammlung wählt aus ihrer Mitte je eine/n erste/n und eine/n zweite/n Schülersprecher/-in für die Vollzeit- und Teilzeitschule.

§ 7 Freundeskreis

Um die Arbeit der TSIN in Übereinstimmung mit den veränderlichen Erfordernissen der Betriebspraxis zu halten und ein gutes Einvernehmen zwischen Schulträgerin und regionaler Wirtschaft zu erzielen, arbeitet die Stadt Ingolstadt als Mitglied im Freundeskreis der Technikerschule der Stadt Ingolstadt e.V. mit.

II. Schulbetrieb

§ 8 Schuljahr, Unterricht

(1) Das Schuljahr und die Ferien regeln sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Lehrstoff wird in einer Voll- und einer Teilzeitschule unterrichtet.

§ 9 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung an der TSIN dauert

- a) in der Vollzeitschule 2 Jahre,
- b) in der Teilzeitschule 4 Jahre.

§ 10 Lehrbetrieb, Prüfungen, Zeugnisse

(1) Jede/r Schüler/-in hat regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Er/Sie hat sich den vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen. Ohne anerkannte Entschuldigung versäumte Prüfungen können nicht nachgeholt werden.

(2) Die Prüfungen werden nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für die Technikerschulen durchgeführt.

(3) Über die bestandene Technikerprüfung wird von der Schule ein Zeugnis ausgestellt. Die mit dem

erfolgreichen Schulabschluss erreichte Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte/r Techniker/-in für“ wird durch eine Urkunde bestätigt.

§ 11 Lernmittel

Alle für den Unterricht erforderlichen Lernmittel sind von den Schülern/-innen selbst zu beschaffen.

III. Inanspruchnahme der TSIN

§ 12 Aufnahme

(1) Die Aufnahme an der TSIN ist in der Schulordnung für zweijährige Fachschulen (FSO) vom 15. Mai 2017 (GVBl. S. 186, BayRS 2236-6-1-1-K) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Die Zahl der Aufzunehmenden ist durch die Zahl der zur Verfügung stehenden Schulplätze beschränkt. Bewerber/-innen mit langjähriger Berufserfahrung können bei besonderer Eignung bevorzugt aufgenommen werden.

(2) Bewerber/-innen, welche die unter Absatz 1 genannten Bedingungen nicht erfüllen, können als Gasthörende ohne Anspruch auf ein Zeugnis aufgenommen werden, soweit freie Plätze vorhanden sind.

(3) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleitung.

§ 13 Austritt

Der/Die Schüler/-in kann jederzeit aus der Schule austreten. Der Austritt ist frühestens mit Zugang einer entsprechenden schriftlichen Erklärung unter Angabe des Grundes bei der Schulleitung wirksam.

§ 14 Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen

Für Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen (z.B. Schulausschluss) gelten Art. 86 bis 88a BayEUG.

IV. Schlussvorschriften

§ 15 Haftung

(1) Die Schulträgerin haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Eine über Absatz 1 hinausgehende Haftung, insbesondere für Beschädigungen oder Abhandenkommen der von den Teilnehmenden in die Unterrichtsräume eingebrachten Gegenstände (Garderobe, Mappen, Bücher, mobile Endgeräte usw.) ist ausgeschlossen.

(3) Für Schäden, die ein/e Schüler/-in verursacht, ist diese/r der Schulträgerin gegenüber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Technikerschule der Stadt Ingolstadt, öffentliche Fachschule zur Ausbildung von Technikern, vom 06.08.2001 außer Kraft.

Ingolstadt, 02. August 2023
 Dr. Christian Scharpf
 Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt (Gebührensatzung Stadtbücherei)

vom 01. August 2023

Aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt (Gebührensatzung Stadtbücherei) vom 25. November 2021 (AM Nr. 49 vom 08.12.2021), zuletzt geändert am 22. Mai 2023 (AM Nr. 22 vom 31.05.2023), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Grundgebühren:

Jahresgebühr für volljährige Personen und für juristische Personen	30,00 €
Ermäßigte Jahresgebühr für volljährige Personen nach Abs. 4	18,00 €
Jahresgebühr für minderjährige Personen bei Ausleihe von Medien aus den Erwachsenenbüchereien.	13,00 €
„Quartalsgebühr“ für 93 Tage	11,00 €
Familienjahresgebühr nach Abs. 7	40,00 €
Tagesgebühr	5,00 €

§ 2 Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:

Die Familienjahresgebühr gilt, sofern Benutzer/innen der Bücherei in einem Familienverband leben (gleicher Haupt- bzw. Nebenwohnsitz). Sie wird pro

Familienverband erhoben. Die Leseausweise erhalten eine einheitliche Gültigkeitsdauer, die vom zuerst ablaufenden Ausweis bestimmt wird.

§ 2 Absatz 8 erhält folgende neue Fassung:

Für die Grundgebühren im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 1-5 können in der Stadtbücherei Gutscheine gekauft werden. Soweit ein/e Benutzer/in einen Gutschein unter Einhaltung der auf dem Gutschein bestimmten Bedingungen einlöst, wird bei diesem/r Benutzer/in die auf dem Gutschein bestimmte jeweilige Grundgebühr im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 1-5 nicht erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, 01.08.2023
 Dr. Christian Scharpf
 Oberbürgermeister

Vorbescheid der Stadt Ingolstadt vom 08.08.2023 (Az.:00778-23-212)

Vorhaben/Betreff: **Voranfrage: Neubau von 5 Mehrfamilienwohnhäusern und 2 Tiefgaragen**

Grundstück: Ingolstadt, Münchener Straße, Kormoranstraße

Gemarkung: Unsernherrn Unsernherrn
 Flur-Nr.: 215 222/3

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Voranfrage einen Bescheid (mit Datum vom 08.08.2023). Geplant ist der Neubau von 5 Mehrfamilienwohnhäusern und 2 Tiefgaragen.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. geplanten Baumaßnahme darauf hin, dass die genehmigten Unterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung sind Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepläne per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom
03.08.2023 (Az.:00627-20)**

Vorhaben/Betreff: **Erneuerung der Baugenehmigung für bestehende temporäre Mitarbeiterunterkunft (Wohncontainer-Anlage)**

Grundstück: Ingolstadt, Friedrich-Ebert-Straße 92,
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 3734/8

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 03.08.2023). Geplant ist die Erneuerung der Baugenehmigung für eine bestehende temporäre Mitarbeiterunterkunft (Wohncontainer-Anlage).

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. geplanten Baumaßnahme darauf hin, dass die genehmigten Unterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung sind Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der

Eingabepläne per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Amt für Informations- und Datenverarbeitung, beabsichtigt folgende Leistungen nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben: **Beschaffung eines SonicWall-Firewall-Clusters, Nr. 115-0012-2023-L-IN**

Einreichungstermin: 11.09.2023 um 8:30 Uhr,
Ausführungsort: Ingolstadt

Abwicklung der Ausschreibung über das Amt für Informations- und Datenverarbeitung, Hindenburgstr. 17, 85057 Ingolstadt

Tel. (0841) 305-1183

E-Mail: daniel.schwarzbeck@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform www.vergabe.bayern.de

Fortsetzung nächste Seite

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Amt für Informations- und Datenverarbeitung, beabsichtigt folgende Leistungen nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:
Wartungs- und Dienstleistungsvertrag für Alcatel-Lucent Komponenten, Nr. 115-0022-2023-F-IN

Einreichungstermin: 11.09.2023 um 8:30 Uhr,

Ausführungsort: Ingolstadt

Abwicklung der Ausschreibung über das Amt für Informations- und Datenverarbeitung, Hindenburgstr. 17, 85057 Ingolstadt

Tel. (0841) 305-1183

E-Mail: daniel.schwarzbeck@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Ende der amtlichen Bekanntmachung